

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Stand Umsetzung Aktionsplan Flächenverbrauch I

Die **Kleine Anfrage 3770** vom 11. Februar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Mit Beschluss vom 14. April 2011 (Drucksache 5/2588) wurde die Landesregierung aufgefordert, einen Aktionsplan zur nachhaltigen Flächenpolitik vorzulegen. Der Aktionsplan wurde am 2. Februar 2012 (Drucksache 5/3991) vorgelegt. Im März 2013 wurde ein "Thüringer Bündnis für Fläche" gegründet. Der Aktionsplan sollte eine erste Ideensammlung sein, "die es flankierend zu einem Gesamtansatz Schritt für Schritt fortzuentwickeln und zeitnah zu realisieren gilt." Von Interesse ist, inwieweit der Aktionsplan fortgeschrieben wird, mit seinen einzelnen Maßnahmen zur Anwendung kommt, welche Schwierigkeiten die Landesregierung sieht und wie sie den Aktionsplan bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms berücksichtigt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Stand bei der Fortschreibung des Aktionsplanes zu einem Gesamtansatz und wie ist die zeitliche Perspektive für die Weiterentwicklung?
2. Wie hat sich statistisch die Siedlungs- und Verkehrsfläche seit 2003 in Thüringen entwickelt (absolut sowie jährliche Inanspruchnahme)?
3. Wie hat sich dabei die Inanspruchnahme für Verkehrsflächen seit 2003 in Thüringen entwickelt (absolut sowie jährliche Neuinanspruchnahme)?
4. Inwiefern hat das Hochwasserereignis vom Juni 2013 Einfluss auf den Aktionsplan bzw. Maßnahmen zur Flächenentsiegelung bzw. Rückgewinnung als Retentionsflächen?
5. Inwiefern werden die Maßnahmen des Aktionsplanes bzw. die Ergebnisse des Bündnisses für Fläche im Entwurf des Landesentwicklungsprogramms umgesetzt?
6. Welche bilanzierbaren Ziele hinsichtlich des Anteils der unzerschnittenen Räume und des Erhalts bzw. der Steigerung der Biodiversität setzt sich die Landesregierung aufgrund der Analyse, dass unzerschnittene und verkehrsarme Räume nur noch 17,5 Prozent der Landesfläche umfassen?
7. Inwiefern werden die für die Forstwirtschaft vorgeschlagenen Maßnahmen (Erfüllung der PEFC-Standards, Anlage eines forstlichen Hauptwegenetzes in wassergebundener Bauweise) umgesetzt?
8. Inwiefern sieht die Landesregierung Bedarf, die digitale Informationsbasis rund um das Thema Flächen bzw. Flächenverbrauch weiter zu entwickeln und welche Maßnahmen sind dafür bis wann vorgesehen?
9. Inwieweit wird die Landesregierung eine Informationsplattform "Flächensparen" einrichten?

10. Wie ist der Stand zur Fortschreibung des Brachflächen- und Altlastenkatasters?
11. Inwiefern verfügt die Landesregierung über Informationen über Brach- und Gewerbeflächen in kommunaler Hand?
12. Inwiefern hält die Landesregierung es für sinnvoll, dass für eine Steuerung des Bedarfs an Gewerbeflächen Kommunen die dazu relevanten Daten der Landesregierung übermitteln?
13. Inwiefern trägt das Bund-Länder-Programm "Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke" zum Flächensparen bei?
14. Wie viele und welche regionalen Entwicklungskonzepte und integrierte ländliche Entwicklungskonzepte gibt es und inwiefern tragen sie zum Flächensparen bei?
15. Inwiefern wird die Landesregierung fiskalische Wirkungsanalysen für die Flächennutzung einschließlich Folgekostenabschätzungen vor Flächeninanspruchnahmen einführen?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Mai 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Prozess zur Fortschreibung des Aktionsplans Nachhaltige Flächenpolitik wird Ende 2014 beginnen. Es gilt, die Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft frühzeitig in den Dialog einzubinden. Ein Schwerpunkt wird bei der Mitwirkung der zivilgesellschaftlichen Akteure ("Bündnis für Fläche") liegen.

Bis Ende 2015 soll dann der überarbeitete Aktionsplan vorliegen.

In einem ersten Schritt werden die Handlungsfelder bzw. Schwerpunkte aktualisiert und an die novellierten Rechtsgrundlagen sowie die zum Teil neu ausgerichteten Förderprogramme angepasst. Da die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 gerade neu programmiert wird, ist dies ein kontinuierlicher Prozess, der allerdings zuerst die Notifizierung und Genehmigung des Operationellen Programms des Freistaats Thüringen durch die Europäische Kommission voraussetzt.

Insgesamt ist ein modularer Ansatz vorgesehen. Mit verschiedenen, teils ressortübergreifenden Maßnahmen wird fortlaufend daran gearbeitet, die Öffentlichkeit für das Flächensparen zu sensibilisieren und insbesondere die Kommunen bei einer flächensparenden Siedlungsentwicklung zu unterstützen.

Zu 2.:

Siehe Anlage des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS).

Zu 3.:

Siehe Anlage des TLS.

Zu 4.:

Im Rahmen der Fortschreibung des Aktionsplans sollen insbesondere die Maßnahmen des Hochwasserschutzes, die zur Flächenentsiegelung beitragen, berücksichtigt werden. Maßnahmen zur Flächenentsiegelung und zur Rückgewinnung von Retentionsflächen sind, unabhängig von Hochwasserereignissen, dauerhafte Aufgaben im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements. Sie sind normiert in § 77 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Darüber hinaus haben die Umweltminister des Bundes und der Länder auf ihrer Sondersitzung im September 2013 gerade der Wiedergewinnung von Retentionsräumen ein besonderes Gewicht beigemessen. Folgerichtig findet sich dieses nun bei der Aufstellung des nationalen Hochwasserschutzprogramms wieder. Die Landesregierung stellt hierzu zurzeit das Landesprogramm Hochwasserschutz auf. Darin werden die Maßnahmen enthalten sein, die bis Ende 2021 zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Thüringen umgesetzt werden sollen. Ein erster Entwurf des Landesprogramms soll bis Ende 2014 vorliegen.

Zu 5.:

Die Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern des Aktionsplans beziehen sich auf verbindliche Ziele sowie die geltenden Rechtsnormen und Förderregularien. Beim Aktionsplan geht es also um die Umset-

zung konkreter Maßnahmen und Aktionen unter Berücksichtigung des geltenden Landesentwicklungsprogramms (LEP).

Daneben steht der direkte Abstimmungsprozess zur Fortschreibung des LEP. Das Umweltministerium ist hier als Ressort eingebunden und gibt zum Entwurf des LEP eine fachliche Stellungnahme ab. In diese Stellungnahme fließen u. a. auch die Empfehlungen des "Bündnisses für Fläche" ein. Das LEP 2025 wurde am 15. Mai 2014 durch das Kabinett beschlossen.

Im LEP 2025 ist der nachhaltige Umgang mit der Ressource Boden fest verankert und wird mit der Forderung, die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu reduzieren und bis 2025 die Neuanspruchnahme durch aktives Flächenrecycling (in der Summe) auszugleichen, weiterentwickelt. Drei Handlungsansätze bilden dabei die Grundlage für eine aktive Steuerung der Flächenneuanspruchnahme:

1. konsequente Umsetzung des Handlungsprinzips "Innen- vor Außenentwicklung",
2. konsequente Brachflächenentwicklung,
3. strategische Steuerung der Flächenentwicklung.

Folgende landesplanerische Festlegungen untersetzen den Anspruch auf eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme ganz konkret:

- Prinzip Innen- vor Außenentwicklung (2.4.1 G)
Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte ausgerichtet werden. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche geschaffen werden.
- Prinzip Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme (2.4.2 G; 2.4.3 V; 5.2.9 G)
Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlung und Verkehr (SuV) soll vermindert werden, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Eine konsequente übergemeindliche bzw. interkommunale Abstimmung und vorzugsweise Entwicklung ist hierfür vorteilhaft.
- Vorzug für Rückbau von Versiegelungen und Renaturierung von Brachflächen vor Neuausweisung von Kompensationsflächen (6.1.2 G)
- Schutz naturschutzfachlich wertvoller Flächen vor Flächeninanspruchnahme (6.1.1 G; 6.1.3 G; 6.1.4 G; 6.1.5 V)
Die Bewahrung und Entwicklung des Freiraums als Lebensgrundlage und Ressourcenpotenzial zählt zu den zentralen Handlungsbereichen der Landesplanung Thüringens. In Thüringen besteht die Chance, die vorhandene großräumige und übergreifende Freiraumstruktur zu erhalten und zu entwickeln. Die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist nur begrenzt möglich.
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme bei Verkehrsplanungen (4.5.1 G; 4.5.15 G)
- Weiternutzung vorhandener und ausgewiesener Deponieflächen (4.6.1 G)

Darüber hinaus wird durch die konsequente Umsetzung des Zentrale-Orte-Konzepts eine sparsame und effiziente Flächennutzung ermöglicht.

Zu 6.:

Im LEP Thüringen 2025 ist zum Schutz der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume > 100 Quadratkilometer ein eigener Grundsatz formuliert (6.1.4 G): "Die zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) sollen erhalten, Beeinträchtigungen und weitere Zerschneidungen sollen vermieden werden."

Dieser Grundsatz setzt ein Ziel der "Thüringer Strategie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt" aus dem Jahre 2011 um: "Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) sind 2020 gesichert oder miteinander verbunden worden: Der Anteil UZVR mit mehr als 100 km² Fläche in Thüringen ist seit 2011 unverändert." Der LEP enthält dazu weiterhin den Auftrag (6.1.5 V) an eine Fortschreibung der Regionalpläne, insbesondere auch die UZVR in Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Freiraumsicherung einzubeziehen.

Die UZVR sollen im Rahmen des raumordnerischen Monitoring zum LEP nach § 12 Thüringer Landesplanungsgesetz einer Überprüfung und Bewertung unterzogen werden (LEP 2025, VII. Monitoring, S. 6). Dazu werden die UZVR durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) auf der Basis einer alle fünf Jahre (zuletzt 2010) aktualisierten Verkehrsmengenkarte bestimmt.

Methodisch ist zu bedenken, dass aufgrund der verkehrsmengenabhängigen Definition (siehe Begründung zu 6.1.4 G des LEP bzw. ausführlich http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt1/v-referate/2011/37_2011/voerkel.pdf) durch Veränderungen im Verkehrsaufkommen auch dann Veränderungen in den UZVR auftreten können, wenn keine Verkehrsstrassen neu gebaut werden.

Zu 7.:

Die Erfüllung der PEFC-Standards (siehe PEFC-Standards konkret Punkt 3.5 "bedarfsgerechte Erschließung") ist für einen zertifizierten Forstbetrieb zwingende Voraussetzung. Die Einhaltung der Standards wird regelmäßig, stichprobenweise durch die für die Region Thüringen zuständige Zertifizierungsstelle DQS (Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen) geprüft.

Sowohl unter dem zuvor genannten Punkt 3.5 der PEFC-Standards als auch im Grundsatzterlass GE-Nr. 1-05 "Grundsätze für die Walderschließung im Freistaat Thüringen" ist eine Bodenversiegelung in nicht wasergebundener Bauweise, das heißt Verwendung von Beton- und Schwarzdecken bzw. Asphalt und Pflaster nur im Ausnahmefall aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit (z. B. an Steilstücken) und vor Einmündungen zu öffentlichen Straßen auf einer Strecke von max. 30 laufende Meter zulässig.

Für eine optimale Walderschließung zur Gewährleistung der forstwirtschaftlichen Aufgaben im Wald dient das Ökologische Wegeinformationssystem (WIS). Es beinhaltet die flächendeckende, eigentumsübergreifende computergestützte Planung einer optimalen Basiserschließung unter Einbeziehung bereits vorhandener sowie auch erforderlicher neu- und auszubauender Wegestrecken.

Das WIS ist seit Mai 2001 verbindliches Planungsinstrument der Landesforstverwaltung. Damit wird eine Übererschließung und einer damit verbundenen zusätzlichen, nicht notwendigen Flächenversiegelung im Wald entgegengewirkt.

Zu 8.:

Keinen - auf den Internetseiten des Freistaats Thüringen finden sich entsprechende Informationen und eine Linkliste wieder. Die Links verweisen auch auf die umfassenden Handlungsempfehlungen, wie beispielsweise des Umweltbundesamtes (UBA)¹ oder des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB). Es ist vorgesehen, den Internetauftritt im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Aktionsplans zu überarbeiten.

Zu 9.:

Über die Schaffung einer umfassenden Informationsplattform ist im Rahmen des Aktionsplans Fläche zu entscheiden.

Ein wesentlicher Indikator für die Flächenneuinanspruchnahme ist die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen, welche aus der Art der tatsächlichen Nutzung (TN) im Liegenschaftskataster abgeleitet wird. Da die Aktualisierung der TN derzeit zumeist nur anlassbezogen bei Liegenschaftsvermessungen erfolgt, gibt es aktuell Einschränkungen bezüglich einer Nutzung dieser Datenbasis für das Monitoring des Flächenneuinanspruchnahme. Es gibt länderübergreifende Überlegungen, die Aktualisierung der TN zukünftig anders als bisher zu gestalten, z. B. regelmäßig auf Grundlage von aktuellen Luftbildern. Die Umstellung bei der Führung und Aktualisierung der TN soll möglichst im Einklang mit allen Ländern erfolgen, um eine bundesweite Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Einen konkreten Zeitplan für eine mögliche Umstellung gibt es noch nicht.

Zu 10.:

Das Brachflächenkataster wird derzeit nicht landesweit fortgeschrieben. Der letzte landesweite Stand der Brachflächenerfassung datiert aus dem Jahr 2006.

Gemäß § 7 Abs. 1 Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) wird bei der TLUG das Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) - umgangssprachlich auch "Altlastenkataster" - geführt. Das Altlasteninformationssystem ist gemäß § 7 Abs. 2 ThürBodSchG laufend fortzuführen.

Die zur Führung, Aktualisierung bzw. Fortschreibung erforderlichen Daten werden kontinuierlich durch die Unteren Bodenschutzbehörden erhoben und an die TLUG übermittelt.

¹ <http://www.umweltbundesamt.de/daten/flaechennutzung/instrumente-massnahmen-flaechenschutzpolitik>

Zu 11.:

Die Kommunen halten im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung und unter Berücksichtigung von Eigentumsrechten Geofachdaten, wie beispielsweise Brachflächen, eigenständig vor. Sofern die Kommunen die Daten zu Brachflächen freiwillig an das Land übermitteln, bestehen hiergegen keine Bedenken.

Informationen zu durch Bebauungsplan ausgewiesene Gewerbeflächen werden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVvA) erfasst, soweit es im Verfahren beteiligt oder nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens informiert wird. Informationen über Gewerbeflächen außerhalb von Bebauungsplangebietern liegen nicht vor. Das TLVvA verfügt des Weiteren während der Zweckmittelbindefristen über eine Belegungsstatistik zu allen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) geförderten gewerblichen Bauflächen.

Darüber hinaus hat die LEG Thüringen ein Standortinformationssystem (SID) mit belegten bzw. freien gewerblichen Bauflächen eingerichtet. Die Daten werden freiwillig online durch die betroffenen Kommunen gepflegt.

Zu 12.:

Die Kommunen haben im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung selbst zu entscheiden, inwieweit ein Bedarf an Gewerbeflächen besteht und ob eine Ausweisung und Entwicklung von Gewerbeflächen erfolgen soll. Eine Steuerung des Bedarfs an Gewerbeflächen ist nur eingeschränkt möglich, da sich dieser nach den investorenspezifischen Anforderungen richtet. Gleichwohl kann es geboten sein, die Entwicklung und Erschließung von Gewerbeflächen zu steuern. Dies gilt insbesondere für größere Gewerbe- und Industrieflächen, um strukturpolitisch bedeutsame Ansiedlungen ermöglichen zu können. Entsprechende Flächen sind beispielsweise im Landesentwicklungsprogramm und den regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen.

Sofern die Kommunen die Daten zu Gewerbeflächen freiwillig übermitteln, bestehen hiergegen keine Bedenken. Die Einführung neuer Datenübermittlungspflichten der Kommunen ist nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes möglich. Da hiermit eine Erhöhung kommunalbelastender Standards verbunden wäre, müsste gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) ein Mehrbelastungsausgleich durch ein gesondertes Gesetz geregelt werden.

Eine entsprechende gesetzliche Regelung würde außerdem den Deregulierungs- und Verwaltungsvereinfachungsbestrebungen der Landesregierung zuwiderlaufen und wird daher grundsätzlich kritisch gesehen. Die Datenübermittlungspflichten dürfen auch nicht zu unverhältnismäßigen Nachteilen der Kommunen in Thüringen führen, die insbesondere im Hinblick auf die Industrie- und Gewerbeansiedlungen und beim Erhalt bestehender Standorte im Wettbewerb mit Kommunen anderer Bundesländer und mit dem Ausland stehen.

Zu 13.:

Das Bund-Länder-Programm "Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke" unterstützt seit 2010 räumlich und inhaltlich den Stadtumbau mit dem Schwerpunkt "Ländlicher Raum". Mit diesem Programm wird sich mit Blick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels und des Klimawandels dafür eingesetzt, eine den Bedarfen der Regionen angepasste Stadtentwicklungspolitik zu betreiben: Stärken stärken, Schwächen ausgleichen, Daseinsvorsorge sichern und erhalten, Innenentwicklung vor Außenentwicklung und Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme.

Das alles setzt das Vorhandensein eines integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes oder einer -strategie voraus, das bzw. die unter Berücksichtigung der Aspekte kostensparend (Doppelstrukturen vermeiden), bedarfsgerecht und sozialverträglich abgestimmte Maßnahmen/Projekte zur langfristigen Sicherung der Daseinsvorsorge im "Kooperationsraum" beinhaltet. Der Hauptansatz dieser Städtebauförderung ist es, die Zentralen Orte als Ankerpunkte zu stärken und in ihnen konzentriert die wichtigsten Daseinsvorsorgeleistungen vorzuhalten. Nur so werden Synergieeffekte erschlossen und Infrastrukturen passgenau ausgerichtet. Dabei wird großen Wert darauf gelegt, die innerörtlichen Brachflächen und/oder Baulücken wieder zu nutzen auf Grund bestehender Infrastrukturen. Der Ansatz und die Konzentration wichtiger Dienstleistungen in den Zentralen Orten tragen zum Flächensparen bei.

Konkrete statistische Erhebungen, wieviel Flächen dadurch "eingespart" wurden, liegen nicht vor und können auf Grund der Komplexität der Städtebauförderung auch nicht erfasst werden.

Zu 14.:

Seit 1998 wurden ca. 135 Regionale Entwicklungskonzepte und andere interkommunal, interregional oder länderübergreifende Planungs- und Handlungskonzepte zur Umsetzung der Erfordernisse der Raumord-

nung erstellt. Viele dieser Maßnahmen tragen zum Flächensparen bei, beispielsweise in Bezug auf die Stabilisierung Zentraler Orte als Ankerpunkte (vgl. Punkt 2.2 Thüringer Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung; ThürStAnz Nr. 7/2014, S. 243).

Zu 15.:

Eine Einführung fiskalischer Wirkungsanalysen für die Flächennutzung einschließlich Folgekostenabschätzungen ist nicht vorgesehen. Die Einführung neuer Standards für Kommunen und Dritte ist nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes möglich. Da hiermit eine Erhöhung kommunalbelastender Standards verbunden wäre, müsste gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 ThürFAG ein Mehrbelastungsausgleich durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Um Nachteile für Thüringer Kommunen zu vermeiden, macht hier deshalb nur eine bundesweit einheitliche Lösung Sinn.

Reinholz
Minister

Anlage⁷⁾

⁷⁾ Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Thüringen

Siedlungs- und Verkehrsfläche nach Nutzungsarten

Hinweis: Der Nachweis der tatsächlichen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster basiert auf einer Umschlüsselung der Nutzungsarten aus der Computergestützten Liegenschaftsdokumentation (COLIDO) der ehemaligen DDR. Diese Nutzungsartenverzeichnisse waren nicht identisch. Somit entstanden bei der automatischen Überführung der Daten fachlich nicht korrekte Abbildungen, die im Rahmen der Fortführung des Katasters überprüft und korrigiert werden. Aus Berichtszeitpunkt ist der 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Merkmal	Einheit	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
Bodenfläche	ha	1617207	1617196	1617201	1617205	1617207	1617207	1617241	1617250	1617250	1617246	
Darunter	Siedlungs- und Verkehrsfläche	ha	144596	144955	145553	146126	146873	147791	148767	150106	151970	153935
	davon											
	Gebäude- und Freifläche	ha	68944	69219	69517	69821	70113	70471	70894	71240	72094	72773
	Betriebsfläche ohne Abbauland	ha	2698	2623	2672	2706	2747	2773	2769	3014	3179	3598
	Erholungsfläche	ha	6576	6618	6697	6750	6889	7062	7265	7566	7913	8134
	Verkehrsfläche	ha	65204	65319	65493	65672	65948	66309	66663	67111	67605	68247
	Friedhof	ha	1175	1175	1176	1176	1177	1176	1175	1175	1178	1182
Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Bodenfläche		%	8,9	9,0	9,0	9,0	9,1	9,1	9,2	9,3	9,4	9,5

Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr in ha

Merkmal	Einheit	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
Bodenfläche	ha	-3	-11	5	4	2	0	34	9	0	-4	
Darunter	Siedlungs- und Verkehrsfläche	ha	534	359	598	573	747	918	976	1339	1864	1965
	davon											
	Gebäude- und Freifläche	ha	70	275	298	304	292	358	423	346	854	679
	Betriebsfläche ohne Abbauland	ha	204	-75	49	34	41	26	-4	245	165	419
	Erholungsfläche	ha	117	42	79	53	139	173	203	301	347	221
	Verkehrsfläche	ha	146	115	174	179	276	361	354	448	494	642
	Friedhof	ha	-2	0	1	0	1	-1	-1	0	3	4

Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr in %

Merkmal	Einheit	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
Bodenfläche	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Darunter	Siedlungs- und Verkehrsfläche	%	0,4	0,2	0,4	0,4	0,5	0,6	0,7	0,9	1,2	1,3
	davon											
	Gebäude- und Freifläche	%	0,1	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5	1,2	0,9
	Betriebsfläche ohne Abbauland	%	8,2	-2,8	1,9	1,3	1,5	0,9	-0,1	8,8	5,5	13,2
	Erholungsfläche	%	1,8	0,6	1,2	0,8	2,1	2,5	2,9	4,1	4,6	2,8
	Verkehrsfläche	%	0,2	0,2	0,3	0,3	0,4	0,5	0,5	0,7	0,7	0,9
	Friedhof	%	-0,2	0,0	0,1	0,0	0,1	-0,1	-0,1	0,0	0,3	0,3